

XIV. Satzung vom **zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat in seiner Sitzung am ... folgende XIV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Als Fraktionssitzungen gelten nicht nur Präsenzsitzungen, sondern auch online-Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen.

In § 5 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW wird auf 10,23 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf, auf 84,00 € festgesetzt.

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Planung und Liegenschaften, Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie, Ausschuss für Mobilität und Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW zu bildende Integrationsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen acht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und vier gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellt werden.

Artikel 2

Diese XIV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den

Christian Bommers
Bürgermeister